



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter

3003 Bern

Per Mail:

rechtsinformatik@bj.admin.ch

Bern, 5.2.2021

12.05.02.07.01/hof

Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz: Stellungnahme des Vorstandes der KKJPD

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand der KKJPD bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der laufenden Vernehmlassung. Gerne lassen wir uns dazu wie folgt vernehmen:

Die allgemeine Ausrichtung des Vorentwurfs wird begrüsst. Die Initiative für das Gesetz ging vom Bundesgericht und von der KKJPD aus. Unsere Konferenz begrüsst die Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs für die Behörden und die Anwaltschaft in der Schweizer Justiz. Der Zweck, der Gegenstand und der Geltungsbereich des Gesetzes sind unseres Erachtens im Vorentwurf zweckmässig beschrieben. Richtig ist auch die Absicht, das Gesetz auf die notwendigsten Bestimmungen zu beschränken und technologieneutral zu formulieren, damit ein künftiger technologischer Wandel nicht zu einem Revisionsbedarf führt. Die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe wird in Art. 33 des Vorentwurfs richtigerweise dem Bundesrat zugeordnet. Damit ist der formelle und rechtliche Einbezug der Kantone in die Verordnungsgebung sichergestellt.

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Zur Gründung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Art. 3 ff. VE-BEKJ)

Wir begrüssen die vorgeschlagene Lösung, wonach es die Zustimmung von 18 Kantonen und des Bundes für das Inkrafttreten der Vereinbarung zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft braucht (Art. 3 Abs. 3 VE-BEKJ). Dieses Prinzip wird dann im Vorentwurf aber nicht konsequent umgesetzt. In Art. 4 VE-BEKJ ist weiterhin von einer Vereinbarung „zwischen allen 26 Kantonen und dem Bund“ die Rede. Damit würde das Quorum von 18 Kantonen nur für die weiteren Dienstleistungen nach Artikel 5 VE-BEKJ und nicht für die Grundleistungen der Plattform (elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Akteneinsicht) gelten. Art. 4 VE-BEKJ ist daher nicht überzeugend, wenn er den Beitritt aller Kantone fordert, um die Verantwortung für die Plattform an die Körperschaft zu übertragen. Mit der im interkantonalen Bereich üblichen Regelung der Zustimmung von 18 Kantonen wird vermieden, dass einzelne Kantone/ein einziger Kanton die Steuerung der Plattform durch eine

Mehrheit der Kantone verhindern und die subsidiäre Zuständigkeit einer Verwaltungseinheit des Bundes erwirken könnte.

Die Gründung der Körperschaft ist von der Pflicht zur Nutzung der Plattform, die auch für die kantonalen Justizbehörden gilt, zu unterscheiden. Wir erachten es als wichtig, dass die Körperschaft auf jeden Fall zustande kommt. Dafür sollte das Quorum nach Art. 3 VE-BEKJ von 18 Kantonen gelten. Das BEKJ stellt sicher, dass die Kantone in den Organen der Körperschaft mitwirken können. Diese Mitwirkungsrechte sind ein Anreiz für die Kantone, der Vereinbarung beizutreten. Die Kantone sollten grundsätzlich interessiert daran sein, die Körperschaft mitzugestalten, weil sie aufgrund des Obligatoriums ohnehin verpflichtet sind, die von der Körperschaft betriebene Plattform zu benutzen.

Aus diesen Gründen sollte auch eine nachträgliche Änderung der Vereinbarung, wie sie in Art. 8 Abs. 6 VE-BEKJ vorgesehen ist, mit einer Mehrheit von 18 Kantonen und des Bundes und nicht einstimmig möglich sein. Der Gesetzestext sollte entsprechend präzisiert werden.

2. Förderung der freiwilligen Nutzung der Plattform

Nach Art. 11b Abs. 2 VE-VwVG wird der Austausch von Dokumenten mit den Parteien nur dann über die Plattform abgewickelt, wenn sie dies ausdrücklich verlangen und eine Adresse auf der Plattform angegeben haben. Es scheint, dass dieser Grundsatz auch für die anderen indirekt geänderten Verfahrensgesetze gilt. Aus unserer Sicht sollte der Grundsatz umgekehrt werden: An die Verfahrensbeteiligten, die sich in das Adressverzeichnis der Plattform eingetragen haben, um auf dem elektronischen Weg mit den Justizbehörden zu kommunizieren, sollten die Justizbehörden elektronische Zustellungen vornehmen dürfen. Mit anderen Worten sollte der Eintrag im Adressverzeichnis als Zustimmung für die Kommunikation über die Plattform gelten. Beim Registrieren auf der Plattform soll der Benutzer auf diese Konsequenz aufmerksam gemacht werden.

Weil in der Regel ein Verfahren mit der Eingabe eines Verfahrensbeteiligten in Gang kommt, sollte eine in elektronischer Form eingereichte Eingabe als Zustimmung zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Akteneinsicht gelten. Eine entsprechende Regelung sollte in die Verfahrensgesetze aufgenommen werden.

3. Videoaufzeichnungen oder andere geeignete technische Hilfsmittel

Verschiedene Verfahrensgesetze sehen schon heute die Möglichkeit vor, bei Einvernahmen, Verhandlungen, etc. anstelle eines schriftlichen Protokolls eine Aufzeichnung auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln zu erstellen (z.B. Art. 176 Abs. 2 ZPO). Zwar dehnt der Vorentwurf BEKJ zu Recht die Möglichkeit einer Aufzeichnung auf andere Verfahren aus, sieht aber teilweise gleichzeitig nur noch die Möglichkeit zu Tonaufnahmen vor. Videoaufnahmen oder andere technische Lösungen sind nicht mehr genannt und daher unzulässig. Weshalb diese Einschränkung – die als Rückschritt zu bezeichnen ist – im Hinblick auf die Digitalisierung erfolgt, ist nicht nachvollziehbar.

Weiter wird in Art. 76a VE-StPO neu die Möglichkeit bestehen, die Richtigkeit des Protokolls auch elektronisch zu bestätigen. Der Einsatz solcher Mittel sollte im Verwaltungsverfahren sowie im Zivilprozess auch geprüft werden.

Zwar ist die Datenschutzgesetzgebung auf das Verfahrensrecht nicht anwendbar (Ausnahme erstinstanzliches Verwaltungsverfahren [Art. 2 Abs. 2 Bst. c DSG, Art. 2 Abs. 3 nDSG]), jedoch ist es entsprechend Sache des Verfahrensrechts, mögliche datenschutzrechtliche Aspekte selbst zu regeln. Da derartige Bild- und Tonaufnahmen stets Personendaten und verbreitet auch besonders schützenswerte Personendaten umfassen, sollte im Verfahrensrecht klar geregelt sein, welche Erfassungsformen zulässig sind.

4. Übermittlung von Dateien und strukturierte Daten

Die über die Plattform laufenden Verfahren enthalten nicht nur Dokumente, sondern auch weitere Dateien (Video/Audio, FMÜ, Bankeditionen und/oder andere strukturierte Daten). Daher soll die Plattform nicht nur die Möglichkeit bieten, solche Dokumente und Dateien zu übermitteln, sondern

muss zwingend auch deren Einsicht sicherstellen. Dazu muss die Plattform die notwendige Speicherkapazität wie auch die Werkzeuge zur Ansicht der Daten bereitstellen (i.S. von Akteneinsicht).

Zur Klarstellung müssen der Gesetzesentwurf (insbesondere Art. 1 und 21 VE-BEKJ) und die Verfahrensgesetze so angepasst werden, dass die Grunddefinition eines Dokumentes auch andere Arten von Dateien umfasst. Ausserdem sollte die Botschaft zum Gesetzesentwurf entsprechend ergänzt werden.

5. Geltungsbereich und Auswirkungen auf die Kantone

Der Geltungsbereich des BEKJ ist in Bezug auf die kantonalen Behörden unbedingt zu klären, und die Auswirkungen auf die Kantone sind deutlich zu erläutern.

Strafbehörden

Strafbehörden werden in Art. 100 ff. VE-StPO genannt (Polizei, Staatsanwaltschaften, Übertretungsstrafbehörden und Gerichte). Diese Strafbehörden sind im 2. Titel StPO Art. 12 ff. bereits definiert. Es ist aber wünschenswert, dass die Justizvollzugsbehörden, im Sinne von wichtigen Teilnehmern der Strafprozesskette (*chaîne pénale*), auch zum Geltungsbereich des Gesetzes gezählt werden. Da der Bund gemäss Art. 439 StPO für die Justizvollzugsbehörden nicht zuständig ist, sollten entweder die StPO oder die kantonalen Gesetzgebungen angepasst werden. Der Kreis der betroffenen (Straf-)Behörden ist auf alle Fälle in der Botschaft zum VE-BEKJ zu erläutern. In diesem Zusammenhang unterstützen wir auch die Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz, welche eine explizite Regelung der Rolle der Polizei und einen Einbezug der Polizei in die weiteren Gesetzgebungsarbeiten und den künftigen Aufbau der Plattform fordert.

In Zivilverfahren involvierte Behörden

Unabhängig davon, ob es sich um eine Justizbehörde handelt oder nicht (vgl. auch Art. 128c VE-ZPO) gelten in Zivilverfahren gemäss Vorentwurf die Bestimmungen des BEKJ für alle ZPO-Verfahren (Art. 128a VE-ZPO). Ausgenommen sind nur Verfahren vor einem Schiedsgericht.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) oder die verschiedenen Schlichtungsbehörden sind kantonal unterschiedlich angesiedelt und organisiert. Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung sowie weitere organisatorischen Massnahmen, damit die KESB an die Plattform angebunden werden können, sollen möglich sein. Dies ist in der Botschaft klarzustellen.

Diese Aspekte haben mit Sicherheit auch organisatorische und finanzielle Folgen für die Kantone. Diese Konsequenzen für die Kantone müssen in der Botschaft offengelegt werden.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)

Art. 1 und 2 VE-BEKJ

Zur Klärung des Nutzungsumfangs der Plattform und aus Gründen der Transparenz und Klarheit schlagen wir vor, in der Botschaft darauf hinzuweisen, dass die rechtlichen Grundlagen für die Nutzung der Plattform durch die kantonalen Verwaltungsgerichte in der kantonalen Gesetzgebung verankert werden müssen. Lediglich aus Art. 38c Abs. 1 VE-BGG geht indirekt hervor, dass das Verwaltungsgericht als Vorinstanz verpflichtet ist, den Austausch von Dokumenten mit dem Bundesgericht über die Plattform abzuwickeln. Die kantonalen rechtlichen Grundlagen müssen daher entsprechend angepasst werden. Diese Konsequenz für die Kantone sollte daher auch im entsprechenden Kapitel der Botschaft (derzeit Ziffer 4.2 des Berichts) erwähnt werden.

Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 VE-BEKJ

Das Quorum von 18 Kantonen sollte konsequent angewendet werden und Art. 4 VE-BEKJ sollte entsprechend angepasst werden.

Beim Beirat nach Art. 4 Bst. b VE-BEKJ sollte auch im Rahmen der subsidiären Zuständigkeitsordnung sichergestellt werden, dass seitens der Kantone sowohl die Exekutive als auch die Judikative vertreten sind (vgl. auch die Bemerkungen zu Art. 8 und 9 VE-BEKJ).

Art. 5 VE-BEKJ

Die Körperschaft soll allgemein die Möglichkeit erhalten, Dienstleistungen im Bereich E-Justiz anzubieten. Wir würden es daher begrüßen, wenn Art. 5 VE-BEKJ entsprechend ergänzt würde.

Art. 6 VE-BEKJ

Die Auflistung der zusätzlich zur Plattform angebotenen Dienstleistungen in der Vereinbarung ist nicht notwendig. Art. 6 Bst. e VE-BEKJ erachten wir daher als überflüssig.

Art. 8 VE-BEKJ

Da die Leistungen der Plattform sowohl zugunsten der Exekutive (Staatsanwaltschaft, Justizvollzug) als auch der Judikative erbracht werden, sollten für eine ausgewogene Vertretung der Kantone beide Staatsgewalten in der Versammlung angemessen vertreten sein. Art. 8 Abs. 2 Bst. b VE-BEKJ sollte daher je zwei Vertreter der Kantone vorsehen, damit sowohl die Exekutive als auch die Judikative in der Versammlung vertreten sind.

Als zusätzliche Aufgabe der Versammlung sollte die Festsetzung der Gebühren in Art. 8 Abs. 3 VE-BEKJ vorgesehen werden (vgl. die Bemerkungen zu Art. 31 VE-BEKJ).

Die Zuständigkeit für die Aufhebung der Vereinbarung sollte denselben Regeln wie deren Gründung folgen. Die Aufhebung sollte daher nicht durch die Versammlung entschieden werden können. Die Möglichkeit zur Auflösung der Vereinbarung sollte in Art. 8 Abs. 5 VE-BEKJ gestrichen werden.

Hinsichtlich des in Art. 8 Abs. 6 VE-BEKJ festgelegten Erfordernisses bezüglich des Inkrafttretens einer Änderung der Vereinbarung wird auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen. Es wäre nicht sachgerecht, dass die Vereinbarung mit der Zustimmung von 18 Kantonen zustande kommen kann (Art. 3 Abs. 3 VE-BEKJ), deren Änderung jedoch die Zustimmung aller Kantone erfordert. Auch hier sollte die Zustimmung von 18 Kantonen und dem Bund vorgesehen werden.

Art. 9 VE-BEKJ

Wie auch bei der Versammlung (Art. 8 Abs. 2 Bst. b VE-BEKJ) sollte sichergestellt werden, dass auf kantonalen Ebene beide Staatsgewalten, Judikative und Exekutive, auf jeden Fall im Vorstand vertreten sind. Art. 9 Abs. 2 Bst. b VE-BEKJ sollte entsprechend präzisiert werden.

Art. 14 VE-BEKJ

Der Datenschutz und die Informationssicherheit werden im 5. Abschnitt (Art. 26 ff. VE-BEKJ) eingehend behandelt. Die Begrifflichkeiten sollten dabei übernommen werden und wir regen daher an in Art. 14 Abs. 1 Bst. a VE-BEKJ den Begriff „Informationsschutz“ durch „Datenschutz und Informationssicherheit“ zu ersetzen.

Art. 16 VE-BEKJ

Laut erläuterndem Bericht zu Art. 16 VE-BEKJ sind bei einem Austritt eines Kantons die Voraussetzungen nach Art. 4 VE-BEKJ nicht mehr gegeben, weil nicht mehr alle Kantone Teil der Vereinbarung sind, und es kommt die subsidiäre Regelung nach Art. 5 VE-BEKJ zum Zug. Nach unserer Ansicht sollte auch in diesem Fall die Körperschaft weiterhin für den Betrieb und die Entwicklung der Plattform verantwortlich sein, solange 18 Kantone an der Vereinbarung beteiligt sind. Art. 16 Abs. 2 VE-BEKJ sollte entsprechend präzisiert werden.

Wenn wegen eines Austritts weniger als 18 Kantone der Körperschaft angehören, sollte die subsidiäre Regelung nach Art. 4 Bst. a und b VE-BEKJ zum Zug kommen. In diesem Fall würde die Körperschaft für die Dienstleistungen nach Art. 5 bestehen bleiben. Dies sollte zur Schaffung von Klarheit im Gesetzestext präzisiert werden.

Art. 19 VE-BEKJ

Es ist fraglich, ob es wirklich notwendig ist, die Identifikationsmittel so präzise im Gesetz festzulegen, oder ob es nicht stufengerechter wäre, die Kompetenz dazu im BEKJ an das für die Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen zuständige Organ zu delegieren. Vorbild könnte Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG, SR 816.1) sein.

Art. 21 VE-BEKJ

Der Begriff «Dokumente» im Art. 21 Abs. 1 VE-BEKJ sollte in der Botschaft erläutert werden. Alternativ könnte zur Klarstellung der Gesetzestext mit dem Zusatz „Daten wie insbesondere Dokumente und Dateien“ ergänzt werden.

Nach Art. 21 Abs. 7 VE-BEKJ beginnt die 7-tägige Abholfrist mit der «Übermittlung». Aus der Logik, wie gemäss Art. 21 VE-BEKJ die Übermittlung ablaufen soll, ist zu schliessen, dass der Zeitpunkt der Übermittlung mit demjenigen der Entgegennahme der Dokumente auf der Plattform – für den die Eingangsquittung ausgestellt wird – übereinstimmt. Der erläuternde Bericht zu Art. 21 Abs. 7 VE-BEKJ äussert sich nicht zu dieser Frage. Die Erläuterungen zu Abs. 2 und 3 von Art. 21 (1. Absatz) verleiten zur (wohl falschen) Annahme, der Zeitstempel auf dem Dokument sei die «Übermittlung». Wegen dieser Unsicherheit über den Beginn der 7-tägigen Abholfrist schlagen wir vor, im erläuternden Bericht zu Art. 21 Abs. 7 VE-BEKJ zu präzisieren, welches der Zeitpunkt der «Übermittlung» ist, mit dem die 7-tägige Abholfrist beginnt. Grundsätzlich unterstützen wir jedoch die vorgeschlagene Funktionsweise der Übermittlung mit der Ausstellung von Quittungen in Art. 21 VE-BEKJ.

Art. 22 und 24 VE-BEKJ

Diese Artikel behandeln organisatorische und funktionelle Details, die unseres Erachtens nicht gesetzeswürdig sind. Wir gehen davon aus, dass die Benachrichtigung von Art. 22 VE-BEKJ keine Bedeutung hat für den Fristenlauf und insbesondere nicht für den Beginn der 7-tägigen Abholfrist. Letztere beginnt nach Art. 21 Abs. 7 VE-BEKJ mit der «Übermittlung». Aus dem Kontext geht hervor, dass der Zeitpunkt der Übermittlung mit demjenigen der Entgegennahme der Dokumente auf der Plattform – für den die Eingangsquittung ausgestellt wird – übereinstimmt (vgl. hiervor die Bemerkung zu Art. 21 Abs. 7 VE-BEKJ). Mit der Benachrichtigung von Art. 22 VE-BEKJ wird nur mitgeteilt, dass neue Dokumente und Quittungen vorhanden sind. Die Benachrichtigung nach Art. 22 VE-BEKJ erfolgt «ohne Gewähr», d.h. ist als unverbindlich zu betrachten. Aus diesem Grund kann die Benachrichtigung keine Frist auslösen. Dies spricht dafür, den Inhalt von Art. 22 nicht im BEKJ zu regeln, sondern in die Vereinbarung oder in eine Verordnung zu überführen.

Auch die Regelung zur Gruppenverwaltung von Art. 24 VE-BEKJ benötigt nach unserer Einschätzung keine Grundlage im Gesetz. Die entsprechenden Bestimmungen sollten in einer Verordnung geregelt werden.

Art. 26 VE-BEKJ

Wir begrüssen den klaren Rechtsrahmen, der die Bearbeitung von Daten auf Schweizer Territorium vorsieht und der die Anwendung ausländischen Rechts ausschliesst.

Der erläuternde Bericht spricht davon, dass der Bund eine Bundesaufgabe an die öffentliche Körperschaft delegiert, weshalb diese aus datenschutzrechtlicher Sicht zu einem öffentlichen Organ im Sinne von Art. 3 Bst. h des Datenschutzgesetzes (DSG, SR 235.1) wird. In der Folge ist auf die öffentliche Körperschaft Bundesrecht anwendbar und der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) ist für die datenschutzrechtliche Aufsicht zuständig. Wir begrüssen diese

Lösung im Resultat, erachten den Weg dorthin jedoch als heikel: Es ist sehr bedingt nachvollziehbar, mit welcher Begründung der Bund eine Aufgabe, die er zusammen mit den Kantonen wahrnimmt (siehe Art. 3 Abs. 1 VE-BEKJ) und die zu 75 Prozent durch die Kantone finanziert wird (siehe Art. 32 VE-BEKJ), als Bundesaufgabe qualifizieren will – die er zudem im Alleingang an die öffentliche Körperschaft delegiert. Hier möchten wir anregen, dass nach einem anderen Weg gesucht werden sollte, der zum selben Resultat führt.

Art. 28 VE-BEKJ

Dieser Artikel befasst sich gemäss Titel ausschliesslich mit der Digitalisierung von Dokumenten. Das umgekehrte Verfahren, nämlich das Ausdrucken von Dokumenten auf Papier für eine postalische Zustellung, wird nicht behandelt. Eine vergleichbare Regelung dazu findet sich derzeit beispielsweise in Art. 13 VeÜ-ZSSV (SR 272.1). Um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten, sollte dieser Trägerwandel auch von der für die Ausführungsbestimmungen zuständigen Behörde geregelt werden. Wir regen an, den Trägerwandel in Art. 28 Abs. 4 VE-BEKJ zusätzlich zu erwähnen.

Zudem erscheinen uns die Begrifflichkeiten wenig geläufig. Wir würden es begrüßen, wenn in der Botschaft der Unterschied zwischen „Digitalisierungsverfahren“ und „Trägerwandel“ erläutert würde.

Art. 31 VE-BEKJ

Hinsichtlich der Gebührenerhebung in Art. 31 Abs. 3 VE-BEKJ wird auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen, wo wir ein Quorum von 18 Kantonen für das Zustandekommen der Körperschaft als ausreichend erachten. Wenn die gesetzliche Grundlage dies ausdrücklich vorsieht, steht der Gebührenerhebung durch die von mindestens 18 Kantonen und dem Bund gegründete Körperschaft nichts im Wege.

Wir beantragen, von der Festlegung der Höhe der Gebühren durch den Bundesrat abzusehen und diese Kompetenz an die Körperschaft zu delegieren.

Art. 35 VE-BEKJ

Ein stufenweises Inkrafttreten ist wünschenswert. Daher ist eine Übergangsregelung von zwei Jahren für das Inkrafttreten der indirekt geänderten Verfahrensgesetze vorzusehen, um den Justizbehörden und der Anwaltschaft genügend Zeit für die Umstellung auf die elektronische Aktenführung und auf die elektronische Kommunikation einzuräumen. Das Obligatorium für die elektronische Übermittlung, dem die Anwaltschaft unterliegt, würde demnach erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des BEKJ in Kraft treten. Es sollte in den Verfahrensgesetzen zudem präzisiert werden, dass die Pflicht zur elektronischen Aktenführung einzig für die ab Inkrafttreten des Gesetzes neu angelegten Akten gilt.

2. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG)

Art. 6b VE-VwVG

Die gesetzliche Ausnahme für Akten, die sich aus technischen Gründen nicht für die elektronische Aktenführung eignen, sollte zur umfassenden Förderung der elektronischen Aktenführung noch restriktiver formuliert werden. Im erläuternden Bericht zu Artikel 6b VE-VwVG (2. Abschnitt) wird denn auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ausnahmeregelung sehr zurückhaltend anzuwenden sei.

Von dieser Bestimmung sollten folglich nur jene Akten ausgenommen werden, für welche eine elektronische Führung und Weitergabe aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Mit einer entsprechenden Anpassung der Formulierung kommt unseres Erachtens besser zum Ausdruck, dass ein Einscannen nicht möglich ist, weil es sich entweder um einen Gegenstand handelt (Beispiel: Tatwaffe) oder weil Beweisgründe das Original auf Papier erfordern (Beispiel: Beweisbarkeit einer Unterschriftenfälschung).

Art. 11b VE-VwVG

Wie einleitend unter Kapitel I. Ziffer 2 ausgeführt, sollte eine in elektronischer Form eingereichte Eingabe als Zustimmung zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Akteneinsicht gel-

ten. Art. 11b Absatz 2 VE-VwVG sollte entsprechend dahingehend angepasst werden, dass ein Eintrag in das Adressverzeichnis der Plattform als Einverständnis für Zustellungen auf dem elektronischen Weg gilt.

Eine Ergänzung in diesem Sinne wäre auch mit Blick auf die von der Datenschutzgesetzgebung geforderte Transparenz hinsichtlich der Datenbearbeitung begrüssenswert.

Art. 21a Abs. 3 VE-VwVG

Art. 21a Abs. 3 Bst. a VE-VwVG ist unseres Erachtens zu offen formuliert. Es sollte klargestellt werden, dass die Kann-Vorschrift von Abs. 3 nur in restriktiv auszulegenden Ausnahmefällen die Behörden ermächtigen darf, die Akten teilweise elektronisch zu führen (Art. 6b VE-VwVG).

Wir sprechen uns daher dafür aus, die Ausnahme nach Art. 21a Abs. 3 Bst. a VE-VwVG ersatzlos zu streichen.

Schlussbestimmungen

Im Sinne einer Übergangsbestimmung sollte zusätzlich festgehalten werden, dass die Pflicht zur elektronischen Aktenführung erst für die ab Inkrafttreten des Gesetzes neu angelegten Akten gilt.

3. Zivilprozessordnung (ZPO)

Art. 128b und 128c Abs. 3 VE-ZPO

Die letzten Sätze von Art. 128b und 128c Abs. 3 VE-ZPO sollten analog zum Vorschlag zu Art. 6b VE-VwVG dahingehend angepasst werden, dass nur Dokumente ausgenommen sind, für welche eine elektronische Führung und Weitergabe aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Art. 128d VE-ZPO

Die Bestimmung sollte analog des Vorschlags zu Art. 11b VE-VwVG angepasst werden.

Art. 128f Abs. 1 VE-ZPO

Die Bestimmung sollte analog des Vorschlags zu Art. 21a Abs. 3 VE-VwVG angepasst werden.

Wir sprechen uns auch hier dafür aus, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Art. 176 Abs. 2 und 3 VE-ZPO

Gemäss Art. 176 Abs. 2 ZPO geltendes Recht können Aussagen zusätzlich auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen und zusammen mit dem Protokoll aufbewahrt (Art. 176 Abs. 3 ZPO). Dasselbe gilt gemäss Verweis in Art. 193 ZPO für die Partei- und Beweisaussage. In der Praxis werden zunehmend Befragungen aufgenommen.

Der Mehrwert der vorgeschlagenen Neuformulierung von Art. 176 Abs. 2 VE-ZPO und die damit einhergehende Einschränkung auf Tonaufzeichnungen erschliesst sich uns nicht und auch dem erläuternden Bericht zum Vorentwurf ist dazu nichts zu entnehmen. Unseres Erachtens sollte die Bestimmung der entsprechenden Formulierung in der StPO angepasst werden.

Wir erachten es zudem als prüfenswert, ob Art. 176 Abs. 3 VE ZPO nicht dahingehend angepasst werden sollte, dass bei einer Aufzeichnung von Aussagen auf die zusätzliche laufende Protokollierung verzichtet werden kann. Die Verschriftlichung von Aussagen kann auch in anderer geeigneter Form (Transkription, Zusammenfassung der Aussagen) geschehen.

Es ist auch mit Blick auf die damit verbundene Bearbeitung von teilweise besonders schützenswerten Personendaten wichtig, dass eine fundierte gesetzliche Grundlage für diese Arten der Datenbearbeitung besteht. Das Prozessrecht enthält diesbezüglich als Spezialgesetzgebung die vom Datenschutzgesetz geforderte gesetzliche Grundlage.

Art. 208 Abs. 1bis VE-ZPO

Auch hier erschliesst sich uns die Einschränkung auf Tonaufzeichnungen nicht.

Art. 235 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2bis VE-ZPO

Auch hier erschliesst sich uns die Einschränkung auf Tonaufzeichnungen nicht.

Art. 241 Abs. 1bis VE-ZPO

Auch hier erschliesst sich uns die Einschränkung auf Tonaufzeichnungen nicht.

4. Bundeszivilprozess (BZP)

Art. 7 Abs. 1^{bis} und 2^{bis} VE-BZP

Wir verweisen dazu auf die Ausführungen zu Art. 176 Abs. 2 und 3 VE-ZPO. Auch hier ist die Einschränkung auf Tonaufzeichnungen nicht nachvollziehbar.

5. Strafprozessordnung (StPO)

Art. 76 Abs. 4, 78 Abs. 5, 5^{bis} erster Satz, 6 erster Satz und 6bis VE-StPO

Wir verweisen dazu auf die Ausführungen zu Art. 176 Abs. 2 und 3 VE-ZPO

Die Einschränkung auf Tonaufzeichnungen ist auch in Art. 78 Abs. 5^{bis} VE-StPO nicht nachvollziehbar.

Die Aufzeichnung von Videokonferenzen sollte zur Regel werden. Dass diese Aufzeichnung als Videodatei elektronisch zu den Akten zu nehmen ist, erachten wir schon wegen der allgemeinen Dokumentationspflicht als zwingend.

Art. 100 Abs. 3 VE-StPO

Wir verweisen dazu auf die Bemerkungen zu Art. 6b VE-VwVG. Auch hier sollten nur die Akten ausgenommen werden, bei welchen eine elektronische Führung nicht möglich ist.

Art. 103d VE-StPO

Wir verweisen dazu auf die Bemerkungen zu Art. 11b Abs. 2 VE-VwVG. Hier gilt das Gleiche wie im Verwaltungs- und Zivilverfahren. Dem adressierten Personenkreis sollte es unkompliziert möglich sein, eine elektronische Zustelladresse auf der E-Justiz Plattform anzugeben. Der Eintrag in das Adressverzeichnis der Plattform sollte sodann als Einverständnis für Zustellungen auf dem elektronischen Weg dienen.

Eine Ergänzung in diesem Sinne ist auch mit Blick auf die von der Datenschutzgesetzgebung geforderte Transparenz hinsichtlich der Datenbearbeitung begrüssenswert.

Art. 103f VE-StPO

Wir verweisen dazu auf die Bemerkungen zu Art. 21a Abs. 3 VE-VwVG

Wir sprechen uns deshalb auch hier dafür aus Art. 103f Bst. a VE-StPO ersatzlos zu streichen.

Art. 110 Abs. 1 und 2 VE-StPO

Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung für berufsmässig handelnde Rechtsbeistände muss verdeutlicht werden. Wir sprechen uns dafür aus, dass Eingaben von berufsmässigen Rechtsbeiständen nur über die E-Justiz-Plattform eingereicht werden können. Die Bestimmung sollte entsprechend angepasst werden.

Art. 199 VE-StPO

Die von einer Zwangsmassnahme betroffene Person befindet sich unter Umständen in Haft und hat nicht die Möglichkeit, die Zustellung über die Plattform entgegenzunehmen. Die Zustellung über die E-Justiz-Plattform kommt nur in Frage, sofern die betroffene Person aktuell über die technische Möglichkeit zum elektronischen Empfang verfügt. Die Bestimmung sollte dahingehend ergänzt werden.

Art. 316 Abs. 3^{bis} VE-StPO

Neben der reinen Tonaufzeichnung kommt bei einer Vergleichsverhandlung auch eine Ton- und Bildaufzeichnung in Frage. Wir verweisen dazu auf die Bemerkungen zu Art. 176 Abs. 2 und 3 VE-ZPO. Die Einschränkung auf Tonaufzeichnungen erschliesst sich uns auch hier nicht

6. Anwaltsgesetz (BGFA)

Art. 8 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 VE-BGFA

Gemäss Art. 17 VE-BEKJ können in das Adressverzeichnis der E-Justiz-Plattform die in kantonalen Anwaltsregistern eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgenommen werden. Art. 8 VE-BGFA nennt als Voraussetzung des Registereintrags das Vorliegen einer elektronischen Zustelladresse auf der Plattform. Diese beiden Bestimmungen widersprechen sich in einem Zirkelschluss. Zudem sollte es in einer grundsätzlichen Betrachtungsweise Anwältinnen und Anwälten nicht verwehrt werden, nur im kantonalen Verwaltungsverfahrenrecht tätig zu bleiben, für welches das neue Bundesrecht kein Obligatorium der Benützung einer Zustellplattform festlegen kann.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Fredy Fässler
Präsident